

An Alle Bekannten Gläubiger

5. April 2017

Durchwahl: +44 (0) 20 7951 6160

E-Mail: [cva@emeanortel.com](mailto:cva@emeanortel.com)

Sehr geehrte Damen und Herren,

## **Nortel GmbH (in Administration) (“die Gesellschaft“)**

**Gemäß unseren Unterlagen schuldet die Gesellschaft Ihnen möglicherweise Geld. Wenn dies der Fall ist, enthält dieses Schreiben äußerst wichtige Informationen über die Anmeldung einer Forderung und den Erhalt einer Zahlung von der Gesellschaft.**

Gemäß unserer Mitteilung vom 13. Oktober 2016, dass der Streitfall zwischen den Nortel-Unternehmenseinheiten vorbehaltlich bestimmter formeller Schritte beigelegt sei, erwarten die Verwalter („Administrators“) nun, dass die Gesellschaft ihren Anteil aus den globalen Verkaufserlösen, etwa 21.697.000 US\$ (das entspricht etwa 17.286.000 £) vor dem 31. August 2017 erhalten wird. Wenn sich hieran etwas ändert, teilen wir Ihnen dies über eine Bekanntmachung auf der CVA-Website <https://cva.emeanortel.com> mit.

Die Verwalter legen diesem Schreiben einen Vorschlag bei, der – falls er bestätigt wird – die schnelle Verteilung des Vermögens der Gesellschaft an die Gläubiger ermöglicht, sobald die Gesellschaft ihren Anteil an den globalen Verkaufserlösen erhalten hat.

Dieser Vorschlag ist ein gesetzliches Verfahren nach englischem Recht, das als Company Voluntary Arrangement („CVA“) bezeichnet wird. CVAs werden häufig eingesetzt, um in komplexen Insolvenzverfahren die verbliebene Vermögensmasse an die Gläubiger zu verteilen. Der CVA-Vorschlag tritt nur in Kraft, wenn er von der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger befürwortet wird. Daher ist Ihre Stimmabgabe wichtig.

Es werden Versammlungen der Gläubiger und Gesellschafter der Gesellschaft stattfinden, um über den CVA-Vorschlag abzustimmen. Die Versammlungen finden am 24. Mai 2017 im Sheraton Frankfurt Airport Hotel & Conference Center statt, die Anschrift lautet: Flughafen / Terminal 1, Hugo-Eckener-Ring 15, 60549 Frankfurt am Main, Deutschland. Die Gläubigerversammlung beginnt pünktlich um 11:00 Uhr, Ortszeit Berlin. Sie können an der Versammlung teilnehmen oder im Voraus durch Ausfüllen eines Abstimmungsformulars Ihre Stimme abgeben. Ein Abstimmungsformular liegt zusammen mit dem CVA-Vorschlag bei.

Der CVA-Vorschlag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch eine Summenmehrheit (berechnet nach dem Wert der Forderungen) **von mindestens 75%** der abstimmenden Gläubiger.

Wenn dem CVA-Vorschlag zugestimmt wird und die umfassende Vergleichsvereinbarung („**Global Settlement**“) in Kraft tritt, erwarten die Verwalter im Herbst 2017 zu einer erheblichen Verteilung in der Lage zu sein. Sie schätzen, dass die Gläubiger (bis auf bestimmte nachrangige Gläubiger („Subordinated Creditors“)) Befriedigung von annähernd oder vollen 100 % ihrer festgestellten Forderungen sowie möglicherweise eines Teils der nachinsolvenzlichen Zinsen erwarten können. Dies ist lediglich eine Schätzung. Sind die Forderungen der Gläubiger größer als die Vermögensmasse der Gesellschaft, ist es möglich, dass die Rückzahlung an die Gläubiger unter 100 % fällt (siehe Anhang 6 (*Estimated Outcome Statement*) und Part III (*Summary of the key terms of the CVA*) des CVA-Vorschlags).

## Was geschieht jetzt?

1. Bitte lesen Sie den CVA-Vorschlag und die anderen, diesem Schreiben beiliegenden Dokumente und entscheiden Sie, ob Sie über den CVA-Vorschlag abstimmen möchten.
2. Füllen Sie dann bitte ggf. ein **Abstimmungsformular** aus. Das Formular besteht aus zwei Teilen:

**Teil A (Angaben zur CVA-Forderung)** – hier müssen Sie darlegen, wie viel Ihnen die Gesellschaft am 14. Januar 2009 schuldete, damit die aufsichtführenden Personen („Supervisors“) feststellen können, ob die erforderliche Gläubigermehrheit dem CVA-Vorschlag zugestimmt hat. Angemeldete Forderungen werden einem formellen Prüfungs- und Feststellungsprozess („adjudication process“) unterzogen.

**Teil B (Stimmrechtvollmacht)** – hier können Sie angeben, wie Sie abstimmen wollen, wenn Sie nicht an der Versammlung teilnehmen möchten, auf der der CVA-Vorschlag diskutiert wird.

**Wenn Sie nicht an der Gläubigerversammlung teilnehmen, jedoch über den CVA-Vorschlag abstimmen möchten, muss das Abstimmungsformular bis 12 Uhr mittags am 23. Mai 2017 eingehen.**

Sie können das Abstimmungsformular online unter <https://cva.emeanortel.com> ausfüllen. Sie können auch die Formulare im Anhang dieses Schreibens ausfüllen und Sie entweder per E-Mail an [cva@emeanortel.com](mailto:cva@emeanortel.com) oder postalisch an Nortel Networks, PO Box 4725, Maidenhead, SL60 1HN, Großbritannien, senden.

**Wenn Sie an der Gläubigerversammlung um 11:00 Uhr, Ortszeit Berlin am 24. Mai 2017 teilnehmen möchten**, sollten Sie auch Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) ausfüllen und zu der Versammlung mitbringen.

## Warum sollten Sie abstimmen und dem CVA zustimmen?

Wenn das Global Settlement in Kraft tritt (dies bedingt, dass die amerikanischen und kanadischen „Plans of Arrangement“, welche im CVA beschrieben werden, wirksam werden) und dem CVA-Vorschlag zugestimmt wird, wird das CVA eines der wichtigsten verbliebenen Probleme beseitigen, das uns an einer Verteilung an die Gläubiger hindert: nämlich der ungewisse und möglicherweise erhebliche Anspruch seitens des UK Pensions Regulator, der britischen Rentenaufsichtsbehörde (die **„Aufsichtsbehörde“**). Wenn die Gläubiger dem CVA zustimmen, ungeachtet dessen, ob das Global Settlement in Kraft tritt, erhalten die Gläubiger ausschließlich einen Anspruch auf einen marktüblichen Zinssatz („commercial rate“) und nicht auf den nach englischem Recht gesetzlichen Zinssatz („statutory interest“) für ihre nachinsolvenzlichen Zinsen, sofern die Vermögensmasse für solche Zinszahlungen ausreicht. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Vermögensmasse für alle nachinsolvenzlichen Zinsen, basierend auf dem marktüblichen Zinssatz, ausreicht.

Zudem betrachten die Verwalter das CVA als die effizienteste und schnellste Methode zur Verteilung der Aktivmasse an die Gläubiger.

Bitte beachten Sie, dass falls das Global Settlement nicht in Kraft tritt: (i) die Aufsichtsbehörde weiterhin das Recht hat, seinen Anspruch gegen die Gesellschaft zu verfolgen und im Erfolgsfall sich die zu verteilende Masse an die Gläubiger dadurch reduzieren würde, und (ii) die nachinsolvenzlichen Zinsen sich auf den marktüblichen Zinssatz beschränken, ungeachtet dessen, ob die Aufsichtsbehörde ihre

Möglichkeit der Weiterverfolgung ihres Anspruches nutzt und hierdurch möglicherweise die zu verteilende Masse an die Gläubiger reduzieren würde.

**Trotz des Obenerwähnten, sind die Verwalter überzeugt, dass es im Interesse der Gläubiger insgesamt liegt, dem CVA-Vorschlag zuzustimmen und empfehlen Ihnen dringend, für das CVA zu stimmen.**

### **Was wird geschehen, wenn dem CVA nicht zugestimmt wird?**

Falls das vorgeschlagene CVA von den Gläubigern nicht angenommen wird, ist die Aufsichtsbehörde in der Lage, ihren Anspruch gegenüber der Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Die Verwalter würden die Gesellschaft energisch gegen eine solche Forderung verteidigen. Allerdings würde die Verteilung an die Gläubiger weiter verzögert und bei einem Erfolg der Aufsichtsbehörde erheblich reduziert werden.

Abgesehen von dem Anspruch der Aufsichtsbehörde würde die Verteilung insofern verzögert, solange die Verwalter eine Lösungsalternative für die Anerkennung von Forderungen und die Verteilung des Vermögens entwerfen.

Unter diesen Umständen wird von einer erheblichen Verzögerung ausgegangen; eine Verteilung an die Gläubiger wäre in diesem Fall im Jahresverlauf 2017 nicht mehr möglich.

Um Sie in der Entscheidungsfindung in diesem Prozess zu unterstützen, mit dem Sie möglicherweise nicht vertraut sind, umfasst dieses Schreiben auch einen Abschnitt mit häufig gestellten Fragen, die kurz das CVA, den Prozess der Abstimmung über den Vorschlag sowie die wichtigsten handelsrechtlichen Bestimmungen des Vorschlags erläutern.

Informationen zum CVA-Vorschlag finden Sie unter <https://cva.emeanortel.com>. Falls Sie Fragen zum CVA oder zur Einsendung des Abstimmungsformulars haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter +44 (0) 20 7951 6160 an die CVA-Helpline oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter [cva@emeanortel.com](mailto:cva@emeanortel.com).

**Ihre Stimme zum CVA-Vorschlag ist äußerst wichtig. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, die Dokumente durchzusehen, die wir Ihnen gesandt haben, und das Abstimmungsformular einzusenden, um Ihre Stimme abzugeben.**

Mit freundlichen Grüßen



Stephen Harris  
Joint Administrator  
Für Nortel GmbH (in administration)

In Bezug auf die Gesellschaft ermächtigt das „Institute of Chartered Accountants in England and Wales“ im Vereinigten Königreich gemäß Section 390(2)(a) des englischen Insolvenzgesetzes (Insolvency Act) von 1986 die Herren Alan R. Bloom, Stephen Harris und Chris Hill als „Insolvency Practitioners“ tätig zu sein. Die „Association of Chartered Certified Accountants in the UK“ ermächtigt gemäß Section 390(2)(a) des englischen Insolvenzgesetzes (Insolvency Act) von 1986 Alan M. Hudson als „Insolvency Practitioners“ tätig zu sein.

Die Angelegenheiten, Geschäfte und Vermögen der Gesellschaft werden von den Gemeinsamen Verwaltern (Joint Administrators) Alan R. Bloom, Stephen Harris, Alan M. Hudson und Chris Hill verwaltet, welche ausschließlich als Vertreter der Gesellschaft (agents of the Company) und ohne persönliche Haftung handeln.

Die Gemeinsamen Verwalter sind berechtigt, Informationen zu erheben, zu verwenden, zu übertragen, zu speichern oder auf andere Weise zu verarbeiten (zusammengenommen: „verarbeiten“), die mit bestimmten Personen verknüpft werden können („personenbezogene Daten“). Sie sind berechtigt, personenbezogene Daten in verschiedenen Rechtsordnungen unter Einhaltung des jeweils geltenden Rechts und der berufsständischen Regelungen zu verarbeiten, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) des englischen Datenschutzgesetzes von 1998. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter <https://cva.emeanortel.com>.

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

### Warum schreiben wir Ihnen?

Gemäß unseren Unterlagen schuldet die Gesellschaft Ihnen möglicherweise Geld.

Wenn Sie ein Gläubiger der Gesellschaft sind, enthält dieses Schreiben äußerst wichtige Informationen über die Anerkennung Ihrer Forderung und den Erhalt einer Zahlung von der Gesellschaft.

Wenn Sie meinen, dass Sie kein Gläubiger der Gesellschaft sind, ignorieren Sie bitte dieses Schreiben und teilen Sie uns dies mit, damit wir unsere Unterlagen aktualisieren können.

### Was haben wir Ihnen zugesandt?

Die folgenden Dokumente liegen diesem Schreiben bei:

- (a) eine englische Übersetzung dieses Schreibens;
- (b) der CVA-Vorschlag;
- (c) die Ladung zur Gläubigerversammlung für die Abstimmung über den CVA-Vorschlag; und
- (d) ein Abstimmungsformular zusammen mit einer Stimmrechtsvollmacht, falls Sie nicht an der Versammlung teilnehmen möchten.

Wenn Sie eines oder mehrere dieser Dokumente nicht erhalten haben oder ein weiteres Exemplar benötigen, wenden Sie sich bitte unter [cva@emeanortel.com](mailto:cva@emeanortel.com) an uns.

### Was ist ein CVA-Vorschlag?

Ein CVA (Company Voluntary Arrangement) ist ein Verfahren im Rahmen von Teil I des englischen Insolvenzgesetzes von 1986. Es ist ein formelles Verfahren, bei dem die Forderungen der Gläubiger einer Gesellschaft festgestellt werden und in dem bestimmt wird, wie das Aktivvermögen eines Unternehmens (wie der Gesellschaft) unter den Gläubigern verteilt wird.

Wenn ein CVA-Vorschlag rechtsgültig beschlossen wird, sind alle Gläubiger der Gesellschaft, die auf der Versammlung abstimmungsberechtigt waren (unabhängig davon, ob sie tatsächlich abgestimmt haben) oder abstimmungsberechtigt gewesen wären, wenn sie eine Ladung zu der Versammlung erhalten hätten, an das CVA gebunden. Außerdem findet eine Versammlung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der Gesellschaft statt, um über den Vorschlag abzustimmen. Unterscheidet sich das Ergebnis der Gesellschafterversammlung von dem der Gläubigerversammlung, hat die Entscheidung der Gläubigerversammlung Vorrang. Dies gilt vorbehaltlich des Rechts der Gesellschafter, die Entscheidung vor einem englischen Gericht anzufechten.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass die Gerichte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren verpflichtet sind, das CVA anzuerkennen, falls es in Kraft tritt.

### Was bewirkt das CVA, wenn es wirksam wird?

Falls das CVA von den Gläubigern beschlossen wird, wird es:

- sicherstellen, dass die Ansprüche der britischen Rentenaufsichtsbehörde gegen die Gesellschaft dauerhaft gestoppt werden (vorausgesetzt das Global Settlement tritt in Kraft);
- eine Ausschlussfrist vorgeben, innerhalb dieser die Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen;

- die Verteilung bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Vorränge im deutschen Recht ermöglichen;
- im Falle, dass das Vermögen der Gesellschaft ausreicht, um den Gläubigern Zinsen auf ihre Forderungen zu zahlen, sicherstellen, dass dies zu einem marktüblichen Zinssatz geschieht (d. h. 3.07 % pro Jahr) und nicht zum gesetzlichen Zinssatz (8 % pro Jahr), wie mit der britischen Rentenaufsichtsbehörde vereinbart; und
- die Verwalter und bestimmte andere Parteien von jeglicher Haftung befreien, die aus bestimmten Handlungen der Verwalter nach der Administrationseröffnung („Administration Date“) entstehen könnten.

**Die Verwalter sind überzeugt, dass es im Interesse der Gläubiger insgesamt liegt, dem CVA-Vorschlag zuzustimmen, und empfehlen Ihnen daher, für das CVA zu stimmen.**

#### **Was wird geschehen, wenn dem CVA nicht zugestimmt wird?**

Wenn dem CVA nicht zugestimmt wird:

- kann die britische Rentenaufsichtsbehörde ihren Rechtsstreit gegenüber der Gesellschaft wieder aufnehmen. Ein derartiger Rechtsstreit würde im Erfolgsfall die zu verteilende Masse an die Gläubiger beträchtlich reduzieren;
- dürfte sich die Verteilung an die Gläubiger erheblich verzögern, möglicherweise um mehrere Jahre, während die Verwalter einen alternativen Prozess für die Bewertung der Forderungen und die Verteilung des Aktivvermögens an die Gläubiger der Gesellschaft ausarbeiten; und
- entstehen weitere Kosten bei der Abwicklung der Verwaltung.

#### **Was wird geschehen, wenn das CVA wirksam wird, das Global Settlement jedoch nicht in Kraft tritt?**

Wenn das CVA beschlossen wird, jedoch das Global Settlement nicht in Kraft tritt, würde das CVA weiterhin alle Gläubiger binden. Dies beinhaltet auch den Anspruch der Gläubiger auf nachinsolvenzliche Zinsen zu einem marktüblichen Zinssatz, sofern die Vermögensmasse für solche Zinszahlungen ausreicht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Aufsichtsbehörde in diesem Fall ihren Anspruch weiterverfolgt und sich die zu verteilende Masse an die Gläubiger möglicherweise reduzieren würde.

#### **Was sind meine nächsten Schritte?**

Bitte lesen Sie dieses Schreiben und die ihm beiliegenden Dokumente und entscheiden Sie, ob Sie über den CVA-Vorschlag abstimmen möchten.

Damit der CVA-Vorschlag wirksam wird, ist es erforderlich, dass:

- mindestens 75 % der anwesenden Gläubiger (Summenmehrheit – berechnet nach dem Wert der Forderungen), die persönlich oder durch einen Vertreter abstimmen, für den Vorschlag stimmen und
- im Falle von Gläubigern, die nicht mit der Gesellschaft in Verbindung stehen, nicht mehr als 50 % der Gläubiger (Summenmehrheit – berechnet nach dem Wert der Forderungen) gegen den Vorschlag stimmen.

#### **Wie gebe ich meine Stimme zum CVA-Vorschlag ab?**

**Wenn Sie nicht an der Versammlung teilnehmen möchten**, können Sie Ihre Stimme zum CVA-Vorschlag im Voraus abgeben, indem Sie das Abstimmungsformular (das eine Stimmrechtsvollmacht umfasst) ausfüllen.

Bitte besuchen Sie <https://cva.emeanortel.com>, um Ihr Formular online auszufüllen und einzureichen. Sie können Ihr Abstimmungsformular (einschließlich der Stimmrechtsvollmacht) auch ausfüllen und wie folgt an die Verwalter senden:

- per E-Mail in Form eines PDF- oder elektronisch gescannten Dokuments an [cva@emeanortel.com](mailto:cva@emeanortel.com) bzw.
- postalisch oder durch eigenhändige Übergabe an Nortel Networks, PO Box 4725, Maidenhead, SL60 1HN, Großbritannien. Die Dokumente müssen bis spätestens 12:00 Uhr mittags am 23. Mai 2017 eingehen, gekennzeichnet mit dem Hinweis „Nortel GmbH (in administration)“.

Unabhängig von der Methode ist zu beachten, dass die ausgefüllten Formulare bis spätestens 12:00 Uhr mittags (Londoner Ortszeit)<sup>1</sup> am 23. Mai 2017 eingehen müssen.

Wenn Sie an der Gläubigerversammlung teilnehmen möchten, müssen Sie auch Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) des Abstimmungsformulars ausfüllen und zur Gläubigerversammlung mitbringen.

#### **Das Abstimmungsformular hat zwei Teile. Was ist der Unterschied zwischen Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) und Teil B (*Stimmrechtsvollmacht*)?**

Das Abstimmungsformular besteht aus Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) und Teil B (*Stimmrechtsvollmacht*).

Um an der Abstimmung über das CVA teilzunehmen, muss Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) ausgefüllt und eingereicht werden, entweder vor der Versammlung (bis zum Einsendeschluss um 12:00 Uhr mittags am 23. Mai 2017) oder persönlich auf der Versammlung. Wenn das CVA wirksam wird, wird das von Ihnen eingereichte Abstimmungsformular als Ihr Anmeldeformular für eine Forderung behandelt und dient als Grundlage für die Verteilung der Masse an die Gläubiger, es sei denn, Sie haben (in Frage 19 des Formulars) erklärt, dass sie ein separates Forderungsanmeldungsformular für diesen Vorgang einreichen möchten.

Teil B (*Stimmrechtsvollmacht*) muss ausgefüllt werden, falls Sie nicht an der Gläubigerversammlung teilnehmen können oder möchten. Mit der Vollmacht können Sie Ihr Stimmrecht auf eine andere Person übertragen, beispielsweise den Vorsitzenden der Versammlung oder einen Vertreter, der an Ihrer Stelle an der Versammlung teilnimmt. Die Stimmrechtsvollmacht muss vom Gläubiger oder einer Person unterzeichnet sein, die befugt ist, in dessen Namen zu handeln. Sie muss außerdem festlegen, wer in Ihrem Namen abstimmt, und ob Sie für oder gegen das CVA stimmen möchten. Dieses Formular muss ebenfalls bis 12:00 Uhr mittags am 23. Mai 2017 eingehen.

#### **Kann ich an der Gläubigerversammlung teilnehmen, um persönlich über das CVA abzustimmen?**

Ja, Sie können persönlich an der Versammlung teilnehmen und abstimmen. Bitte beachten Sie, dass Sie Teil A des Abstimmungsformulars (*Angaben zur CVA-Forderung*) ausgefüllt mitbringen müssen, um auf der Versammlung abzustimmen. Teil B (*Stimmrechtsvollmacht*) brauchen Sie in diesem Fall nicht einzureichen.

#### **Wann und wo findet die Gläubigerversammlung statt?**

Die Ladung zur Gläubigerversammlung liegt diesem Informationspaket bei. Die Gläubigerversammlung findet im Sheraton Frankfurt Airport Hotel & Conference Center statt, die Anschrift lautet: Flughafen / Terminal 1, Hugo-Eckener-Ring 15, 60549 Frankfurt am Main, Deutschland. Die Versammlung beginnt pünktlich um 11:00 Uhr, Ortszeit Berlin.

<sup>1</sup> Alle Zeitangaben in diesem Dokument beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf Londoner Ortszeit.

### **Wer sind die aufsichtführenden Personen?**

Wenn der CVA-Vorschlag wirksam wird, fungieren die Verwalter als aufsichtführende Personen („Supervisors“) des CVA; sie sind dann verantwortlich für die Prüfung und Feststellung der Forderungen und die entsprechende Verteilung. Zusätzlich fungiert Joanne Hewitt-Schembri, ein Mitglied des Verwalterteams, als aufsichtführende Person.

### **Was ist die Ausschlussfrist für das Formular zu Anmeldung einer Forderung?**

Wenn Sie das Abstimmungsformular noch nicht ausgefüllt haben (oder es ausgefüllt haben, jedoch erklärt haben, dass Ihr Abstimmungsformular nicht als Anmeldung einer Forderung dienen soll), müssen Sie ein separates Formular für die Anmeldung einer Forderung ausfüllen und einsenden. Alle Formulare zur Anmeldung einer Forderung müssen vor der Ausschlussfrist eingehen. Wir gehen derzeit davon aus, dass der frühestmögliche Termin für die Ausschlussfrist der 25. September 2017 ist. Für Forderungen, die nach der Ausschlussfrist eingehen, wird wahrscheinlich keine Verteilung oder Zahlung erfolgen. Wenn das CVA wirksam wird, teilen die aufsichtführenden Personen Ihnen das Datum des Inkrafttretens des CVA sowie die Ausschlussfrist für die Anmeldung der Forderungen mit.

### **Was ist nach Ihrer Einschätzung der früheste Termin für die erste Verteilung an die Gläubiger?**

Wenn der CVA-Vorschlag wirksam wird, das Global Settlement in Kraft tritt und die Gesellschaft ihren Anteil an den globalen Verkaufserlösen erhält, gehen wir davon aus, dass die erste Verteilung an die Gläubiger frühestens im Herbst 2017 stattfinden wird. Wir werden die Gläubiger hinsichtlich des Zeitplans für mögliche Verteilungen auf dem Laufenden halten.

### **Wie erhalte ich die Zahlung?**

Alle Zahlungen erfolgen in britischen Pfund. Bitte geben Sie Ihre Kontoverbindung auf dem Abstimmungsformular an.

### **Was ist der voraussichtliche Zeitplan für das CVA?**

Der voraussichtliche Zeitplan für den CVA-Vorschlag ist:

|  |   |
|--|---|
| Bekanntgabe des CVA-Vorschlags   | 5. April 2017                                 |
| Einsendeschluss für Abstimmungsformulare zum Zweck der Abstimmung über den Vorschlag | 12:00 Uhr mittags<br>am 23. Mai 2017          |
| Gläubigerversammlung   | 11:00 Uhr,<br>Ortszeit Berlin<br>24. Mai 2017 |
| Frühester Termin des Inkrafttretens des CVA („Durchführungstermin“)                  | 22. Juni 2017                                 |
| Früheste voraussichtliche Ausschlussfrist für die Anmeldung der Forderungen          | 25. September<br>2017                         |
| Frühester voraussichtlicher Termin für die erste Verteilung an die Gläubiger         | Herbst 2017                                   |

**Was sollte ich tun, wenn ich eine Forderung, die nach englischem Recht als sog. administration expense (nachfolgend "Masseverbindlichkeit" genannt) zu qualifizieren ist?**

Die Verwalter haben einen Antrag beim englischen Gericht gestellt, um die Voraussetzung zu erfüllen, dass Personen mit Forderungen, die sie als Masseverbindlichkeiten bewerten, diese Forderungen bis zu einem spezifischen Termin einreichen. Masseverbindlichkeiten können Honorare, Kosten, Gebühren und andere Ausgaben umfassen, die nach dem 14. Januar 2009 im Rahmen der Administration entstanden sind. Weitere Informationen zu diesem Antrag finden Sie im CVA-Vorschlag; diese werden auch unter <https://cva.emeanortel.com> veröffentlicht werden. Wenn Sie weitere Informationen zu Masseverbindlichkeiten bzw. zum Antrag an das englische Gericht wünschen, wenden Sie sich bitte an uns.

**Wie kann ich Sie bei Fragen kontaktieren?**

Bei Fragen erreichen Sie uns wie folgt:

- per E-Mail an [cva@emeanortel.com](mailto:cva@emeanortel.com),
- postalisch an Nortel Networks, PO Box 4725, Maidenhead, SL60 1HN, Großbritannien, oder
- telefonisch an die CVA-Helpline unter +44 (0) 20 7951 6160.